KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

März 2026

# *Merkblatt*

## Tierwohlprogramm RAUS:
## Ungedeckte Auslauffläche Kanton Luzern

Dieses Merkblatt erläutert ausschliesslich die kantonale Vollzugspraxis zur Anrechnung von Flächen unter Vordächern. Fachliche Hinweise zu RAUS dienen dabei lediglich der Verständlichkeit der Regelung. Daraus können keine weiteren Anforderungen oder Auslegungen zum Tierwohlprogramm RAUS abgeleitet werden. Massgebend sind ausschliesslich die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung (DZV).

## Ausgangslage

Beim Tierwohlprogramm RAUS müssen Tiere Zugang zu einer ungedeckten Auslauffläche unter freiem Himmel haben.
Gemäss DZV gilt eine Fläche unter einem Dach grundsätzlich nicht als ungedeckte Auslauffläche. Gemäss Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.4 DZV kann der Kanton den Bereich bestimmen, welcher senkrecht unter einem Vordach liegt und zur ungedeckten Auslauffläche angerechnet wird.

Auf dieser Grundlage erlaubt der Kanton Luzern eine teilweise Anrechnung von Flächen unter dem Vordach**.**

## Vollzug und Kontrolle der ungedeckten Flächen im Kanton Luzern

- **25 Prozent der Dachtraufhöhe** kann (wie im schematisch dargestellten Beispiel auf der Rückseite) an die ungedeckte Auslauffläche **angerechnet werden.**

- Diese Regelung kommt bei **allen Auslaufflächen** zur Anwendung und bedarf keiner Sonderzulassung und gilt für bestehende Bauten und Neubauten.

- Diese Regelung gilt **nicht** für Ausläufe zwischen oder innerhalb von Gebäuden.
  Für solche Gebäude empfehlen wir bei der Planung mit der DS lawa Kontakt aufzunehmen.

Als ungedeckte Laufhoffläche unter einem Vordach wird folgende Flächen angerechnet:

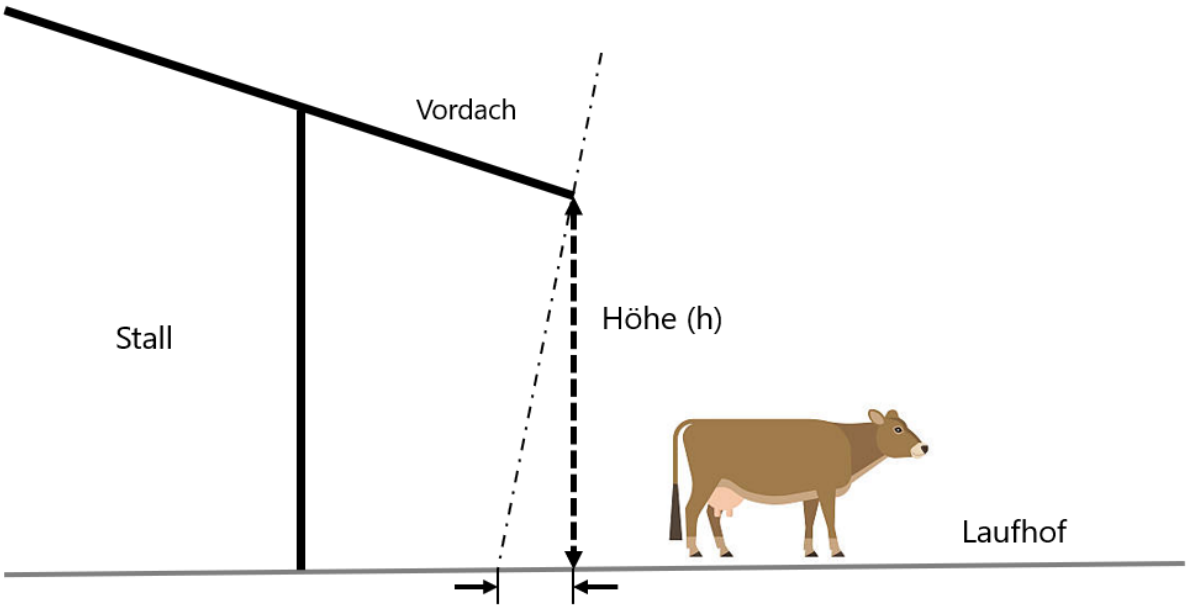


**h x 0.25**
= anrechenbare, ungedeckte Laufhoffläche unter Vordach

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
www.lawa.lu.ch
lawa@lu.ch